

den französischen und englischen Verlegern gegenüber zurückziehen wollen, die in Erkenntnis der Verhältnisse und unter Bedachtnahme auf ihr eigenes Interesse uns weit entgegenkommen. Wir bitten daher im Namen des gesamten österreichischen Sortimentbuchhandels die Verleger im Deutschen Reiche, in kollegialem Entgegenkommen vorläufig keine Zahlungen aus Österreich, insbesondere nicht für alte Schulden zu verlangen. Die österreichischen Sortimenter sind gern bereit, entsprechende Sicherstellung zu geben und hohe Deckungen bei einem Geldinstitut mit oder ohne Intervention unseres Vereins zu erlegen, die für die betreffenden deutschen Verleger verwahrt bleiben würden.

Mit Rücksicht auf sein eigenes beschränktes und durch die Verhältnisse zusammengeschnitztes Vermögen kann unser Verein leider keinerlei Haftung übernehmen. Er stellt sich aber im Interesse des österreichischen Sortimenters weitestgehend dem deutschen Verlagsbuchhandel zur Verfügung, indem er alle gewünschten Auskünfte zu geben, Depots entgegenzunehmen und wie immer geartete, etwa wünschenswert erscheinende Interventionen durchzuführen sich hiermit bereit erklärt.

Hochachtungsvoll

Der Vorstand des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler.

Der Vorsitzende:

Wilhelm Müller.

Der Schriftführer:
Robert Mohr.

Der Schatzmeister:
Oscar Hölder.

Verlagsverträge über künftige Werke.

Von Rechtsanwält Dr. Wilh. Hoffmann.

Die Fälle, daß Verlagsverträge über ein beim Vertragsabschluß noch nicht existentes Werk, ja über alle künftigen Werke abgeschlossen werden, dürften in der Praxis nicht selten sein. Für diesen Fall hat das Reichsgericht in seinem Urteil vom 27. März 1912 (Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 79, Seite 156) erklärt, daß ein solcher auf ewige Zeiten abgeschlossener Vertrag nicht als sittenwidrig erklärt werden dürfe, indem es auch bei dieser Sachlage ein Kündigungsrecht des Verfassers aus wichtigem Grunde nach § 626 BGB. anerkennt, während Riezler, »Die Geschäfte des Buch- und Kunsthandels« (1915), S. 13 allgemein ein Kündigungsrecht dem verpflichteten Verfasser nach Ablauf von fünf Jahren mit halbjähriger Kündigungsfrist in analoger Anwendung des § 624 BGB. einräumt, damit natürlich auch die unbefristete Kündigungsbefugnis des § 626 BGB. anerkennend. Wie überhaupt, so muß insbesondere bei diesem Falle vor einem Präjudizienkultus gewarnt werden, denn meines Erachtens dürfte nur die besondere Lagerung dieses dem Reichsgericht zur Begutachtung vorgelegten Vertrags, insbesondere die in ihm enthaltene Bestimmung, daß der vertragsgegnerische Verleger dem Verfasser die gleichen Vorteile einräume wie andere konkurrierenden Verleger, ihn vor dem Schicksal bewahrt haben, wegen Unstiftlichkeit nach § 138 BGB. für nichtig erklärt zu werden. Es verdient weiter hervorgehoben zu werden, daß es sich hierbei um die besonderen Verhältnisse des Musikverlags handelt, bei dem das Bestreben des Verlegers unverkennbar darauf geht, zu den Autoren in ein dauerndes Rechtsverhältnis zu treten. Schlüsse daraus für den Verlagsvertrag im allgemeinen zu ziehen, scheint mir verkehrt zu sein. Der vom Reichsgericht entschiedene Fall betraf die Ausnahme, dem gegenüber man im Regelfalle wohl im Gegensatz zum Reichsgericht mit Gierke (Deutsches Privatrecht I. Band, S. 806) in einem solchen Verträge eine unzulässige Einschränkung der Persönlichkeit des Verfassers wird erblicken müssen. Es scheint mir aber zweckentsprechend zu sein, bei einer künftigen Revision der deutschen Urheberrechtsgesetzgebung für Verträge, durch die der Verfasser das Verlagsrecht an seinem künftigen Werke oder wenigstens an einer Gattung derselben an einen Verleger überträgt, ein gesetzliches, unverzichtbares Kündigungsrecht des Verfassers nach dem Vorbilde des § 16, Abs. 3 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes vom 29. Dezember 1895 (vgl. Schubert-Soldern, »Das österreichische Verlagsrecht« [1913], S. 22) gesetzlich festzulegen (der gleiche Vorschlag bei Riezler, S. 13); damit würde zugleich dieses Vorrecht der österreichischen Verfasser, das vom Reichsgericht im Urteil vom 28. Oktober 1911 (in Juristische Wochenschrift 1912, S. 79) ausdrücklich als nicht gegen den Zweck der deutschen Urheberrechtsgesetzgebung verstößend anerkannt worden ist, beseitigt werden, was im Hinblick auf einen künftigen Anschluß Deutschösterreichs an das deutsche Reich zu beachten wäre.

Hier soll jedoch die Frage erörtert werden, ob überhaupt ein Verlagsvertrag über ein künftiges Werk abgeschlossen werden kann.

Der Verlagsvertrag, dessen Inhalt vom Gesetz mit zwingender Kraft dahin bestimmt wird, daß durch ihn der Verfasser verpflichtet wird, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen, während der Verleger verpflichtet wird, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, ist ein gegenseitiger obligatorischer Vertrag, da durch ihn wechselseitige Verpflichtungen der Parteien erzeugt werden. Auf der hier interessierenden Verfasserseite besteht lediglich eine Verpflichtung, das Werk zu überlassen. Durch den Vertrag allein geht das Werk auf den Verleger noch nicht über, es bedarf vielmehr zur Ausführung der vertraglichen Verpflichtung noch eines besonderen Aktes, einer Verfügung im Rechtsinne. Diese Verfügung des Verfassers ist mithin noch nicht im Verlagsverträge enthalten. Daher sind Verlagsverträge in Preußen nach Tarifstelle 71 Nr. 2 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 zu verstemeln als Verträge über Handlungen (bestimmend Urteil des Reichsgerichts vom 21. Juni 1906, Entscheidungen in Zivilsachen Band 49, S. 278). Der Verlagsvertrag ist das Verpflichtungsgeschäft, das dem Verfügungsgeschäft zwar zugrunde liegt, von diesem aber scharf zu scheiden ist. Sehr klar wird der Unterschied im Stempelrecht. Hier ist eine Übertragung des Verlagsrechts gegen Entgelt auf einen Dritten als Kaufvertrag nach Tarifstelle 32c des preußischen Stempelsteuergesetzes zu verstemeln (bestimmend Heinig, Das preuß. Stempelsteuergesetz, S. 477), da die Abtretung der Verpflichtung aus dem Verlagsverträge lediglich Folgeerscheinungen des Eintritts des zweiten Verlegers in das Rechtsverhältnis des ersten Verlegers ist. Verstemelt wird also hier das Verpflichtungsgeschäft, das im obigen Falle ein Verlagsvertrag, hier ein Kaufvertrag ist. Es ist deshalb unrichtig, wenn die Motive S. 67 von einer obligatorischen und dinglichen Seite des Verlagsvertrags sprechen, oder wenn Auffeld, »Kommentar zum Urheber- und Verlags-Gesetz« S. 445 meint, daß kraft des Verlagsvertrags mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger von selbst das Verlagsrecht entstehe. Denn der Verlagsvertrag besitzt weder einen dinglichen Inhalt, noch besitzt er die Kraft, mit der Ablieferung des Werkes dem Verleger ein Verlagsrecht zu verschaffen, sondern die Entstehung dieses Rechts setzt in jedem Falle eine besondere Verfügung des Verfassers voraus (vgl. unten). Ebenso ist die Ansicht Kohlers, »Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht« 1907, S. 298, abzulehnen, wonach bei Verlagsverträgen über ein existentes Werk die Begründung des Verlagsrechts schon im Verlagsverträge enthalten ist. Mit aller Schärfe müssen diese beiden Rechtsgeschäfte voneinander geschieden werden. Ebensovienig wie im bürgerlichen Recht durch die Verpflichtungsgeschäfte des Kaufvertrags oder der Schenkung über ein dingliches Recht verfügt, insbesondere Eigentum übertragen werden kann, ebensovienig durch den obligatorischen Verlagsvertrag über das Urheberrecht des Verfassers. Daraus folgt, daß, solange die Verfügung des Verfassers fehlt, auch der aus dem Verlagsrecht sich ergebende Rechtsschutz des Verlegers fehlt.

Die Verfügung des Verfassers ist die Einräumung des Verlagsrechts. Dieses entsteht nach § 9 Abs. 1 Verlagsgesetz mit